

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen)
und der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/747 —**

Maßnahmen nach §§ 249 h und 242 s des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundeshaushaltsplan 1995 weist im Einzelplan 11, Kapitel 11 12 den Titel 893 01 „Erstattung der Kosten für Maßnahmen nach § 249 h und 242 s AFG“ aus, der mit 940 Mio. DM beziffert war und für den inzwischen vom Haushaltsausschuß auf Antrag der Koalitionsfraktionen 1,18 Mrd. DM vorgesehen sind.

- I. In 1994 wurde der für Maßnahmen nach § 249 h AFG vorgesehene Anteil dieser Mittel zum großen Teil über die Länderhaushalte bzw. den Haushalt der Treuhandanstalt als Komplementärmittel zu den im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit ausgewiesenen Mitteln für Förderungen nach § 249 h AFG zur Verfügung gestellt. Für 1995 scheint diese Bereitstellung von Bundesmitteln zur Komplementärfinanzierung in einer Reihe von Bundesländern nicht mehr gewährleistet zu sein. So sind in Thüringen die zweckgebundenen „Investitionskostenzuschüsse“, die das Land bisher über den kommunalen Finanzausgleich mit der Auflage der Ko-Finanzierung von § 249 h-Maßnahmen an die Kommunen weitergab, für 1995 ausgesetzt. Auch in Sachsen ist die Streichung von Mitteln zur Komplementärfinanzierung im Haushalt des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie für 1995 bereits festgeschrieben. Statt dessen wird den ostdeutschen Kommunen bzw. Maßnahme-Trägern kurzfristig die Bereitstellung von 10 bis 15 % Eigenanteilen abgefordert. Dies läßt – angesichts der Finanzsituation ostdeutscher Kommunen und Träger – erwarten, daß 1995 ein Teil der nach § 249 h AFG geförderten Maßnahmen eingestellt werden muß. Allein für Sachsen wurde von Trägerseite berechnet, daß hiervon bis zu 10 000 nach § 249 h geförderte Stellen betroffen sein könnten.
- II. Mit dem § 242 s AFG hat der Gesetzgeber nach dem Muster des § 249 h AFG auch für die alten Bundesländer die Fördermöglichkeit durch Zahlung von Zuschüssen in Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe geschaffen: Vorgabe ist hier allerdings, daß das Arbeitsentgelt 90 % der Arbeitsentgelte für gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeiten nicht übersteigt. Andernfalls wird der Zuschuß um den übersteigenden Betrag gekürzt. Auch bei vereinbarter untertariflicher Arbeitszeit wird er verhältnismäßig gekürzt. Ab 1. Januar 1996 gilt dies auch für den § 249 h AFG.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 21. März 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Schon die Einführung der Bezugsgröße des „berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts“ für Allgemeine Arbeitbeschaffungsmaßnahmen in § 94 Abs. 1 AFG, die 1994 über das Beschäftigungsförderungsgesetz erfolgte, bedeutete eine Kommunalisierung bzw. Regionalisierung der Kosten aktiver Arbeitsmarktpolitik und verschärfte für viele Träger bzw. Kommunen das Problem der Ko-Finanzierung öffentlich geförderter Beschäftigung. Immerhin blieb hier die tarifliche bzw. ortsübliche Bezahlung von ABM-Beschäftigten förderungsrechtlich möglich bzw. vorgegeben.

In der Fassung des § 242 s AFG stellt das Lohnabstandsgebot jedoch faktisch einen ökonomischen Zwang zu untertariflicher Bezahlung dar, da die wenigsten Träger in der Lage bzw. bereit sein werden, diesen zusätzlichen Eigenmittelbedarf zu erbringen. Informationen über entsprechende Landes- oder Kommunalprogramme, die auf Ausgleich dieses erhöhten Eigenmittelbedarfs zielen, liegen bisher nicht vor.

1. Wie wird – angesichts der oben beschriebenen Probleme der Komplementärfinanzierung – die gegenüber dem Haushaltsplan 1994 beträchtliche Steigerung der Bundesmittel „Erstattung der Kosten für Maßnahmen nach § 249 h und 242 s AFG“ begründet, und wie ist insbesondere zu erklären, daß der Titel im Bundeshaushalt um 195 %, der parallele Titel im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit jedoch nur um 96,5 % erhöht werden soll?

Mit den im Haushalt des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit veranschlagten Mitteln können 1995 in Maßnahmen nach § 242 s AFG rd. 20 000 Arbeitnehmer und nach § 249 h AFG rd. 120 000 Arbeitnehmer gefördert werden. Es kann nach wie vor davon ausgegangen werden, daß diese Zielgrößen erreichbar sind. Falls dies jedoch nicht der Fall ist, stehen die Mittel ggf. für die Leistungen von Arbeitslosengeld und -hilfe zur Verfügung.

Die unterschiedlichen Steigerungen im Bundeshaushalt und im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit, obwohl die gleichen Zielgrößen erreicht werden sollen, ergeben sich aus den gesetzlichen Finanzierungsregelungen des § 242 s Abs. 3 Satz 5 bzw. des § 249 h Abs. 4 Satz 6 AFG. Hiernach trägt der Bund die Kosten der Förderung entsprechend dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Da von einem gestiegenen Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Leistungsempfänger sowohl in West- als auch in Ostdeutschland ausgegangen wird, wurden die Mittel im Bundeshaushalt 1995 insoweit erhöht. Bei der Förderung nach § 242 s AFG betrug im Jahr 1994 der Bundesanteil am Lohnkostenzuschuß 22,1 %, entsprechend dem Anstieg des Anteils der Arbeitslosenhilfeempfänger im Jahr 1995 ist er auf 32,1% angestiegen.

Der auf den Bund entfallende Anteil am Lohnkostenzuschuß nach § 249 h AFG stieg von 25,8 % im Jahr 1994 auf 36,7 % im Jahr 1995.

2. Wie sollen die im Einzelplan 11 speziell für Förderungen nach § 249 h AFG ausgewiesenen Bundesmittel für 1995 verwendet werden, und welche Vereinbarungen gibt es hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel mit den ostdeutschen Bundesländern?

Die Förderung nach § 249 h AFG ist ein Angebot der Arbeitsmarktpolitik zur Mitfinanzierung der grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Länder bzw. Kommunen liegenden Aufgaben im

Umwelt-, Sozial- und Jugendbereich sowie in den Bereichen Breiten-sport, freie Kulturarbeit und Vorbereitung denkmalpflegerischer Maßnahmen. Für jeden geförderten Arbeitnehmer stehen 1995 monatlich 1779 DM zur Verfügung. Insoweit können die Länder bzw. Kommunen entsprechend ihrer Verantwortung von dem Angebot der Bundesregierung Gebrauch machen. Um der besonderen Situation in den neuen Bundesländern Rechnung zu tragen, werden aufgrund der Vereinbarung zur Umweltsanierung zwischen dem Bund und den neuen Ländern von Oktober 1992 weiterhin Finanzmittel für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung stehen. Entsprechend der mit den einzelnen Ländern vereinbarten Kostenteilung trug der Bund/BVS (THA) bisher den überwiegenden Anteil. Die mit den Ländern vereinbarten Regelungen haben weiterhin Gültigkeit. Zu den im Einzelplan 11 genannten Finanzmitteln bedarf es keiner Vereinbarung mit den Ländern, weil sie nur im Rahmen bewilligter Maßnahmen nach § 249 h AFG von der Bundesanstalt für Arbeit verwaltet und ausgereicht werden.

3. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die Mittel der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung von Maßnahmen nach § 249 h AFG angesichts der oben beschriebenen Probleme bei der Einbringung von Komplementärmitteln durch die ostdeutschen Träger und Kommunen überhaupt sinnvoll zum Einsatz kommen können?

Soweit die Länder bzw. Kommunen von dem Angebot der Bundesregierung Gebrauch machen, können in den zu deren Verantwortungsbereich zählenden Tätigkeitsbereichen arbeitslose Arbeitnehmer beschäftigt werden. Andernfalls können die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes bzw. der Bundesanstalt für Arbeit für Lohnkostenzuschüsse nicht eingesetzt werden.

Entgegen den in der Frage unterstellten Befürchtungen wird in den neuen Bundesländern auch weiterhin auf hohem Niveau von dem Angebot der Arbeitsmarktpolitik Gebrauch gemacht. Diese Bundesländer stellen für das Jahr 1995 Komplementärmittel bereit, die eine Förderung von Arbeitnehmern zumindest in dem Umfang des Vorjahres 1994 bzw. auf höherem Niveau gewährleisten. Gerade auch in Thüringen sind ausreichende Mittel vorgesehen, um das Ergebnis des Vorjahres zu erreichen. Im übrigen ist es Angelegenheit der einzelnen Länderhaushalte, entsprechende arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte zu bilden. Darauf hat die Bundesregierung keinen Einfluß.

4. Hält die Bundesregierung § 242 s Abs. 3 Satz 2 AFG (bei tariflicher Bezahlung Kürzung des Zuschußbetrages um den absoluten Differenzbetrag zwischen tatsächlichem und berücksichtigungsfähigem Entgelt) mit § 16 AFG (keine Vermittlung tarifvertragswidriger Beschäftigung) für vereinbar?

Bei den Regelungen zur Zuschußbemessung handelt es sich allein um förderungsrechtliche Bestimmungen, die den Besonderheiten der Förderung Rechnung tragen. Hierbei handelt es sich nicht um arbeitsrechtliche Bestimmungen. Die Ausgestaltung des Arbeits-

verhältnisses im einzelnen bleibt nach wie vor den Arbeitsvertragsparteien vorbehalten. So wird auch in die Geltung von Tarifverträgen durch das Arbeitsförderungsrecht nicht eingegriffen.

5. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß sich mit den nach § 242 s AFG geförderten Maßnahmen nicht ein Bereich öffentlich geförderter untertariflicher Bezahlung etabliert?

Die neuen förderungsrechtlichen Bestimmungen sind notwendig, um den Besonderheiten der Förderung Rechnung zu tragen und den Vorrang der ungeforderten Arbeiten zu unterstreichen. Damit ist die Erwartung verbunden, daß die Träger mit den Beschäftigten bzw. den Gewerkschaften für die geförderten Arbeitsverhältnisse angemessene Entgelte vereinbaren. Dies ist auch unerlässlich, um den Anreiz für die zugewiesenen Arbeitnehmer zu verstärken, in ungeforderte Arbeitsverhältnisse zu wechseln.